

4. Änderungsatzung

der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Nandlstadt erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 30. Juli 2009 in der Fassung der 3. Änderungsatzung vom 16.02.2017:

§ 1 Änderungen

§ 5 wird in Gänze geändert und lautet nun wie folgt:

„§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach den Absätzen 2 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr in Höhe von 55,00 € je Sarg bzw. Urne erhoben. Des Weiteren werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Annahme des/der Verstorbenen bzw. der Urne und Verbringung in die Leichenhalle 35,00 €
 - b) Herausgabe eines/einer in der Leichenhalle hinterstellten Verstorbenen bzw. einer Urne 35,00 €
 - c) Öffnen und Schließen der Leichenhalle zur persönlichen Abschiednahme 60,00 €
 - d) Aufbahrung des/der Verstorbenen bzw. der Urne in der Leichenhalle 25,00 €
 - e) Reinigung des Leichenhauses und der zur Trauerfeier benutzten Räume 12,00 €
- (3) Für die Durchführung der Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Leitung der Bestattung 40,00 €
 - b) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab je Träger 65,00 €
 - c) Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab je Träger 95,00 €
- (4) Für das Öffnen und Schließen von Gräbern werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Öffnen eines Erdgrabes (Abmessung 2,20 m x 0,90 m bis zu einer Tiefe von 1,50 m) 476,00 €
 - b) Schließen eines Erdgrabes 220,00 €
 - c) Zuschlag zu a) für Tieferlegung bis zu einer

Tiefe von 2,10 m)		95,00 €
d) Zuschlag zu a) für den Aushub eines Erdgrabes per Hand	je Person und Std.	25,00 €
e) Öffnen und schließen eines Kindergrabes (Abmessung 0,75 m x 0,50 m bis zu einer Tiefe von 1,00 m)		180,00 €
f) Öffnen und schließen eines Kindergrabes (Abmessung 1,35 m x 0,60 m bis zu einer Tiefe von 1,50 m)		300,00 €
g) Öffnen und schließen eines Urnenerdgrabes		110,00 €
h) Öffnen und schließen eines Urnenwandgrabes		90,00 €
i) Zuschlag für a) bis d) bei Erdbestattung an einem Samstag		180,00 €
j) Zuschlag für e) bis h) bei Urnenbestattung an einem Samstag		90,00 €
k) Erschwerniszuschlag Frost	je Person und Std.	25,00 €
l) Erschwerniszuschlag Stein und Fels	je Person und Std.	25,00 €
m) Erschwerniszuschlag Altfundamente	je Person und Std.	25,00 €
n) Erschwerniszuschlag Wasser	je Person und Std.	25,00 €
o) Kompressoreinsatz bei a) sowie e) bis g)	je Std.	35,00 €
p) Stromaggregat bei a) sowie e) bis g)	je Std.	20,00 €
q) Wasser- und Schlammpumpe bei n)	je Std.	35,00 €
r) Erdabfuhr des überschüssigen Erdreichs zur Deponie außerhalb des Friedhofs		140,00 €

(5) Für Exhumierungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung eines/einer Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab (zzgl. zu Abs. 4 Buchst. a) bis f))	300,00 €
b) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab (zzgl. zu Abs. 4 Buchst. g))	30,00 €
c) Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand (zzgl. zu Abs. 4 Buchst. h))	12,00 €
d) Freiräumung der Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	65,00 €

(6) Die Gebühr für Regiearbeiten beträgt 65,00 € je Person und Stunde.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Nandlstadt, den 19.03.2021



Gerhard Betz
Erster Bürgermeister